



VON GRAFFENRIED
PRIVATBANK

Von Graffenried Fonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Prospekt	4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft.....	5
1.5 Anteile.....	5
1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen.....	7
1.7 Verwendung der Erträge.....	8
1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	8
1.9 Nettoinventarwert.....	12
1.10 Vergütungen und Nebenkosten.....	13
1.11 Einsicht der Berichte	14
1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds	14
1.13 Die wesentlichen Risiken	14
1.14 Liquiditätsrisikomanagement	16
2 Informationen über die Fondsleitung.....	16
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	16
2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane	16
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	17
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	17
3 Informationen über die Depotbank.....	17
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	17
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	17
4 Informationen über Dritte	18
4.1 Zahlstellen.....	18
4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	18
5 Weitere Informationen	18
5.1 Weitere Informationen im Überblick.....	18
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen	18
5.3 Verkaufsrestriktionen	18
6 Weitere Anlageinformationen	19
6.1 Bisherige Ergebnisse	19
6.2 Profil des typischen Anlegers.....	19
7 Ausführliche Bestimmungen.....	19
Übersicht über die Merkmale des «GR Aktien Schweiz».....	20
Übersicht über die Merkmale des «GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps».....	21
Teil 2 Fondsvertrag	22
I. Grundlagen	22
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	22
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	26
IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36

V.	Vergütungen und Nebenkosten.....	38
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	40
VII.	Verwendung des Erfolges	40
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	41
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	41
X.	Änderung des Fondsvertrages	44
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in dem Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Das Anbieten und Verkaufen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sowie das Verteilen des Prospekts ist in einzelnen Rechtsordnungen nicht zulässig. Jede Person hat sich selbständig über die für sie anwendbaren Gesetzesbestimmungen zu informieren, namentlich auch über die steuerrechtlichen Bestimmungen.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 12. Mai 2009 genehmigt. Die beiden Teilvermögen «GR Aktien Schweiz» und «GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps» wurden am 3. Juni 2009 durch Überführung von zwei bankinternen Sondervermögen der Privatbank Von Graffenried AG lanciert.

1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen der Anlagen des Anlagefonds abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds (Ausschüttungsanteile) unterliegen der Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Bei Thesaurierungsanteilen wird auf den zurückbehaltenen Erträgen jährlich die Verrechnungssteuer abgerechnet und abgeführt. Die vom Anlagefonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an die Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen bzw. wird die Verrechnungssteuer bei Thesaurierungsanteilen gutgeschrieben, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

Der Anlagefonds hat den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds wurde bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Financial Institutions» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Mindestens 51% des Fondsvermögens werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStRefG angelegt.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

GR Aktien Schweiz

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Höhe der Verwaltungskommission:

- Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
- Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 3'000'000.-.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierte Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Beim GR Aktien Schweiz ist der Schweizer Franken die Referenzwährung und die Rechnungseinheit aller Anteilsklassen. Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Fonds gehalten werden.

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Höhe der Verwaltungskommission und der erforderlichen Mindestanlage:

- Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
- Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 300'000.-.
- Klasse «X»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art 4 Abs. 3-5, Art. 5 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 3 FIDLEG wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 50'000'000.-.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierte Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Beim GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps ist der Schweizer Franken die Referenzwährung und die Rechnungseinheit aller Anteilsklassen. Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Fonds gehalten werden.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken am Sitz der Fondsleitung (derzeit Stadt St. Gallen) und am Sitz der Depotbank (derzeit Bern) geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauszahlung» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauszahlungen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag («Auftragstag» = «Bewertungstichtag») bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Bei nach 15.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag. Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Die Valutierung erfolgt mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Der Ausgabepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des Fonds. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Der Rücknahmepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 15.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.7 Verwendung der Erträge

Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

1.8.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens GR Aktien Schweiz

Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die im Referenzindex Swiss Performance Index (SPI) with gross dividends enthalten sind, und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Swiss Performance Index (SPI) ist ein Aktienindex, in welchem alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Schweizer Unternehmen, und auf Antrag auch primärkotierten ausländischen Unternehmen, zusammengefasst sind. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum des Anlagefonds. Die Anlagen müssen nicht indexnah oder indexgebunden erfolgen.

Bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) **Ausschlüsse:**

Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die mindestens 10% ihrer Einnahmen in den folgenden Geschäftsbereichen erzielen: Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohle.

Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

b) **Integration von ESG-Ratings:**

Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen, d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit

ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Ratings, daher den branchenspezifischen höchsten ESG-Risiken, werden ausgeschlossen (Best-in-Class Ansatz).

c) Anlagephilosophie:

Die Titelselektion basiert auf einer Fundamentalanalyse der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG, bei welcher der Fokus auf Qualitätstitel (z.B. Marktführer, stabiles Wachstum, hohe Cash Flow Generierung, ausgewiesenes Management) liegt.

Zudem wird der Aspekt der Nachhaltigkeit mittels Integration von ESG Kriterien in den Anlageprozess der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG berücksichtigt (siehe unter b) vorstehend). Nachhaltig geführte Unternehmen richten ihre Strategie langfristig aus. Somit messen sie den Bereichen Ökologie und Soziales einen hohen Stellenwert bei und rüsten sich bereits heute für die Veränderungen von morgen. Risiken im Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) können den langfristigen Unternehmenswert beeinflussen.

Somit müssen mindestens 90% der investierten Aktien ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen (**ESG-Mindestrating**).

Maximal 10% der investierten Aktien können von den ESG-Mindestratinganforderungen abweichen, um Marktchancen nutzen zu können.

Sollte sich das ESG-Rating eines Unternehmens verschlechtern und unterhalb das vorgenannte ESG-Mindestrating fallen und kann die Aktie nicht im Rahmen der vorstehenden Quote weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist die Aktie unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

Das nachhaltige Anlageuniversum wird laufend überwacht und kann bei Bedarf angepasst werden.

d) **Nachhaltigkeitsrisiken:**

Die wesentlichen Risiken der Anlagepolitik sind die Nichtverfügbarkeit bzw. die Qualität der ESG-Daten von Drittanbietern.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

1.8.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des Marktes für kleinere und mittlere Unternehmen des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die im Referenzindex Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA) with gross dividends enthalten sind, und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA) ist ein Sub-Aktienindex des Swiss Performance Index (SPI), in welchem alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Schweizer Unternehmen, und auf Antrag auch primärkotierten ausländischen Unternehmen, zusammengefasst sind. Der SPI EXTRA verfolgt die Entwicklung der Unternehmen des Small- und Mid Cap-Bereichs, also ausserhalb des Swiss Market Index (SMI), des schweizerischen Aktienmarktes.

Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum des Anlagefonds. Die Anlagen müssen nicht indexnah oder indexgebunden erfolgen.

Das Teilvermögen berücksichtigt den Aspekt der Nachhaltigkeit mittels Integration von ESG Kriterien in den Anlageprozess der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG. Nachhaltig geführte Unternehmen richten ihre Strategie langfristig aus. Somit messen sie den Bereichen Ökologie und Soziales einen hohen Stellenwert bei und rüsten sich bereits heute für die Veränderungen von morgen. Risiken im Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) können den langfristigen Unternehmenswert beeinflussen.

Bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) **Ausschlüsse:**

Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die mindestens 10% ihrer Einnahmen in den folgenden Geschäftsbereichen erzielen: Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohle.

Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

b) **Integration von ESG-Ratings:**

Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen, d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital»), z. B. «Water Stress», «Bio-

diversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fließt auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Ratings, daher den branchenspezifischen höchsten ESG-Risiken, werden ausgeschlossen (Best-in-Class Ansatz).

c) **Anlagephilosophie:**

Die Titelselektion basiert auf einer Fundamentalanalyse der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG, bei welcher der Fokus auf Qualitätstitel (z.B. Marktführer, stabiles Wachstum, hohe Cash Flow Generierung, ausgewiesenes Management) liegt.

Zudem wird der Aspekt der Nachhaltigkeit mittels Integration von ESG Kriterien in den Anlageprozess der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG berücksichtigt (siehe unter b) vorstehend). Nachhaltig geführte Unternehmen richten ihre Strategie langfristig aus. Somit messen sie den Bereichen Ökologie und Soziales einen hohen Stellenwert bei und rüsten sich bereits heute für die Veränderungen von morgen. Risiken im Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) können den langfristigen Unternehmenswert beeinflussen.

Somit müssen mindestens 85% der investierten Aktien ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen (**ESG-Mindestrating**).

Maximal 15% der investierten Aktien können von den ESG-Mindestratinganforderungen abweichen, um Marktchancen nutzen zu können.

Sollte sich das ESG-Rating eines Unternehmens verschlechtern und unterhalb das vorgenannte ESG-Mindestrating fallen und kann die Aktie nicht im Rahmen der vorstehenden Quote weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist die Aktie unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräußern.

Das nachhaltige Anlageuniversum wird laufend überwacht und kann bei Bedarf angepasst werden.

d) **Nachhaltigkeitsrisiken:**

Die wesentlichen Risiken der Anlagepolitik sind die Nichtverfügbarkeit bzw. die Qualität der ESG-Daten von Drittanbietern.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

1.8.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften der Teilvermögen können Gegenpartierisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.

1.8.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Es findet jedoch kein systematischer Einsatz von Derivaten zum Aufbau von Exposure statt, sondern Derivate werden lediglich akzessorisch eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind, d.h. es dürfen weder komplexe Derivate noch Kreditderivate eingesetzt werden. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilklassen anwendbaren Vergütungen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission) sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospekts bezahlt.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich und können jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.

1.10.2 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich auch kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.10.3 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilklassen anwendbare Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und / oder Vertreibern im In- und Ausland ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere werden keine Ausgabekommissionen und Rücknahmespesen erhoben.

Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.50% des Brutto-Liquidationsbetrags.

1.10.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass «soft commissions» bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt den entsprechenden Teilvermögen zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.10.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Von Graffenried Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- GR Aktien Schweiz
- GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Der Nettoinventarwert der Anlagen eines Teilvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei Anlagen im sog. Markt für Nebenwerte bzw. Small & Mid Caps sind zusätzlich folgende Besonderheiten zu beachten, die beim Anleger eine gewisse Risikobereitschaft voraussetzen. Der Finanzmarkt in Bezug auf mittelgrosse und insbesondere kleine Unternehmen ist zum Teil wenig liquid. Dies kann das Handeln von diesen Nebenwerten je nach Marktverfassung bedeutend erschweren, wie auch zu überdurchschnittlichen Kursveränderungen führen.

Einteilung nach Risikoart

Politische Risiken

Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheide wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.

Ökonomische Risiken

Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.

Systemische Risiken

Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteienrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenparti- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch Alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.

Liquiditätsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die keinen täglichen Handel haben. Bei grossen Rücknahmen im Teilvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilfonds kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten.

Einteilung nach Art der Anlage

Währungsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen können in frei konvertierbare Währungen investieren. Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung können sich positiv oder negativ auf den Wert eines Teilvermögens auswirken, soweit die Fremdwährungen nicht vollständig abgesichert sind.

Zinsrisiken

Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste. Es ist Ziel der Anlagestrategie, solche Risiken über die Festlegung der Duration zu steuern.

Kreditrisiken

Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substantiellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken durch Diversifikation und Kreditanalyse unter Kontrolle zu halten und eine entsprechende Prämie auf solchen Risiken zu verdienen.

Aktienrisiken

Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken über eine breite Verteilung über viele Aktien zu diversifizieren. Die verbleibenden Risiken bleiben aber substantiell.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die 1741 Fund Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in St. Gallen, im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Vermögensverwalterin übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die Privatbank Von Graffenried AG. Die Bank wurde im Jahr 1979 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gegründet und verfügt seit dem 3. Februar 1992 über eine Bewilligung als Bank.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung sowie Börsen- und Effektenhandel.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Participating Foreign Financial Institution (PFFI)» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Privatbank Von Graffenried AG, Spitalgasse 3, 3011 Bern.

Die Internet-Adresse lautet: www.graffenried-bank.ch.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Privatbank Von Graffenried AG, Spitalgasse 3, 3011 Bern.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Vermögensverwalterin übertragen. Ausführliche Angaben zur Privatbank Von Graffenried AG finden sich in Ziff. 3 unten. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zu Lasten der Fondsleitung.

5 Weitere Informationen

5.1 Weitere Informationen im Überblick

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Anteilsklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Prospekts.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt machen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Person gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen sind am Ende des Prospekts in der jeweiligen Übersicht enthalten.

6.2 Profil des typischen Anlegers

GR Aktien Schweiz

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (mind. 5 Jahre), die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und an einem aktiv verwalteten Portfolio von Schweizer Aktien interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (mind. 5 Jahre), die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und an einem aktiv verwalteten Portfolio von Aktien von schweizerischen Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Börsenkapitalisierung interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Übersicht über die Merkmale des «GR Aktien Schweiz»

Teilvermögen	GR Aktien Schweiz		
Anteilsklasse	«A»	«R»	«I»
Valoren-Nummer	10202635	21560285	57367848
ISIN-Nummer	CH0102026355	CH0215602852	CH0573678486
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF	CHF
Lancierungsdatum	04.06.2009	10.10.2013	18.12.2020
Erstausgabepreis	CHF 120.10 / Anteil	CHF 167.83 / Anteil	CHF 272.43 / Anteil
Mindestzeichnung	Keine	Keine	CHF 3'000'000.00
Ertragsverwendung	Ausschüttend		
Kotierung	Nein		
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5.00%	5.00%	5.00%
Max. Rücknahmekommission ²	0.50%	0.50%	0.50%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission zulasten des Teilvermögens ³	1.85% p.a.	1.65% p.a.	1.25% p.a.
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)			
2021	1.51%	1.22%	0.72%
2022	1.53%	1.22%	0.72%
2023	1.53%	1.23%	0.73%
Bisherige Ergebnisse ⁵			
Rendite seit Lancierung (kumulativ) per 30.06.2024	182.35%	108.78%	23.68%
Rendite 2021	23.65%	24.13%	24.61%
Rendite 2022	-19.41%	-18.66%	-18.26%
Rendite 2023	7.34%	7.69%	8.19%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps»

Teilvermögen	GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps			
Anteilsklasse	«A»	«R»	«I»	«X»
Valoren-Nummer	10202636	18268712	13924577	135676895
ISIN-Nummer	CH0102026363	CH0182687126	CH0139245770	CH1356768957
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF			
Lancierungsdatum	04.06.2009	08.10.2013	29.12.2011	02.07.2024
Erstausgabepreis	CHF 76.80 / Anteil	CHF 107.14 / Anteil	CHF 77.76 / Anteil	CHF 256.87 / Anteil
Mindestzeichnung	Keine	Keine	CHF 300'000.00	CHF 50'000'000.00
Ertragsverwendung	Ausschüttend			Thesaurierend
Kotierung	Nein			
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ⁶	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%
Max. Rücknahmekommission ⁷	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission zulasten des Teilvermögens ⁸	2.15% p.a.	1.95% p.a.	1.15% p.a.	0.90% p.a.
Max. Performance Fee ⁹	Keine	Keine	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)				
2021	1.81%	1.51%	0.86%	n/a
2022	1.81%	1.51%	0.86%	n/a
2023	1.81%	1.51%	0.86%	n/a
Bisherige Ergebnisse ¹⁰				
Rendite seit Lancierung (kumulativ) per 30.06.2024	192.65%	116.75%	222.21%	n/a
Rendite 2021	22.45%	22.85%	23.63%	n/a
Rendite 2022	-24.26%	-24.04%	-24.07%	n/a
Rendite 2023	8.16%	8.50%	9.18%	n/a

⁶ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

⁷ Max. Rücknahmekommission zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;

⁸ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁹ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter

¹⁰ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Von Graffenried Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - GR Aktien Schweiz;
 - GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps.
2. Fondsleitung ist 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
3. Depotbank ist Privatbank Von Graffenried AG, Bern.
4. Vermögensverwalter ist Privatbank Von Graffenried AG, Bern.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 6 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder die Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auszahlungen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauszahlung gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen:

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage:

- Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
- Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage wird im Prospekt festgelegt.

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage:

- Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.

- Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
 - Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage wird im Prospekt festgelegt.
 - Klasse «X»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art 4 Abs. 3-5, Art. 5 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 3 FIDLEG wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 50'000'000.-.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 6. Die Erstaussgabe der Anteile des Teilvermögens GR Aktien Schweiz erfolgt per 3. Juni 2009 durch Überführung des internen Sondervermögens GR-Aktien Schweiz zum Nettoinventarwert im Umtauschverhältnis 1:1. Die Erstaussgabe der Anteile des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps erfolgt per 3. Juni 2009 durch Überführung des internen Sondervermögens GR-Aktien Nebenwerte Schweiz zum Nettoinventarwert im Umtauschverhältnis 1:1.
 7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinn von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
 8. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III.Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in lit. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

2.1 GR Aktien Schweiz

- a) Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

aa) Ausschlüsse:

Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die mindestens 10% ihrer Einnahmen in den folgenden Geschäftsbereichen erzielen: Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohle.

Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

ab) Integration von ESG-Ratings:

Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen, d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Bio-diversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fließt auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Ratings, daher den branchenspezifischen höchsten ESG-Risiken, werden ausgeschlossen (Best-in-Class Ansatz).

ac) Anlagephilosophie:

Die Titelselektion basiert auf einer Fundamentalanalyse der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG, bei welcher der Fokus auf Qualitätstitel (z.B. Marktführer, stabiles Wachstum, hohe Cash Flow Generierung, ausgewiesenes Management) liegt.

Zudem wird der Aspekt der Nachhaltigkeit mittels Integration von ESG Kriterien in den Anlageprozess der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG berücksichtigt (siehe unter ab) vorstehend). Nachhaltig geführte Unternehmen richten ihre Strategie langfristig aus. Somit messen sie den Bereichen Ökologie und Soziales einen hohen Stellenwert bei und rüsten sich bereits heute für die Veränderungen von morgen. Risiken im Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) können den langfristigen Unternehmenswert beeinflussen.

Das nachhaltige Anlageuniversum wird laufend überwacht und kann bei Bedarf angepasst werden.

- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen zu mindestens 51% in Anlagen gemäss lit. ba anlegen. Die Anforderungen gemäss lit. ba vorstehend müssen bei den Anlagen der Zielfonds daher nicht vollständig eingehalten werden. Somit kann der Zielfonds auch Beteiligungswertpapiere und -rechte enthalten, welche nicht den Anforderungen gemäss lit. ba vorstehend entsprechen und dieser Zielfonds dennoch vollständig den Anlagen gemäss lit. ba vorstehend zugerechnet wird.
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2.1 lit. ba genannten Anforderungen nicht genügen;
 - cb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - cc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - cd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2.1 lit. bb genannten Anforderungen nicht genügen;
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen bzw. -richtlinien, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - db) Mindestens 90% der investierten Aktien müssen ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen (**ESG-Mindestrating**).
 - dc) Maximal 10% der investierten Aktien können von den ESG-Mindestratinganforderungen abweichen, um Marktchancen nutzen zu können.
 - dd) Sollte sich das ESG-Rating eines Unternehmens verschlechtern und unterhalb das ESG-Mindestrating gemäss Ziff. db) vorstehend fallen und kann die Aktie nicht im Rahmen der Quote gemäss Ziff. dc) vorstehend weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist die Aktie unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

2.2 GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

- a) Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des Marktes für kleinere und mittlere Unternehmen des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

aa) **Ausschlüsse:**

Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die mindestens 10% ihrer Einnahmen in den folgenden Geschäftsbereichen erzielen: Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohle.

Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

ab) Integration von ESG-Ratings:

Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen, d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Bio-diversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Ratings, daher den branchenspezifischen höchsten ESG-Risiken, werden ausgeschlossen (Best-in-Class Ansatz).

ac) Anlagephilosophie:

Die Titelselektion basiert auf einer Fundamentalanalyse der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG, bei welcher der Fokus auf Qualitätstitel (z.B. Marktführer, stabiles Wachstum, hohe Cash Flow Generierung, ausgewiesenes Management) liegt.

Zudem wird der Aspekt der Nachhaltigkeit mittels Integration von ESG Kriterien in den Anlageprozess der Vermögensverwalterin Privatbank Von Graffenried AG berücksichtigt (siehe unter ab) vorstehend). Nachhaltig geführte Unternehmen richten ihre Strategie langfristig aus. Somit messen sie den Bereichen Ökologie und Soziales einen hohen Stellenwert bei und rüsten sich bereits heute für die Veränderungen von morgen. Risiken im Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) können den langfristigen Unternehmenswert beeinflussen.

Das nachhaltige Anlageuniversum wird laufend überwacht und kann bei Bedarf angepasst werden.

- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von kleineren und mittleren Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen zu mindestens 51% in Anlagen gemäss lit. ba anlegen. Die Anforderungen gemäss lit. ba vorstehend müssen bei den Anlagen der Zielfonds daher nicht vollständig eingehalten werden. Somit kann der Zielfonds auch Beteiligungswertpapiere und -rechte enthalten, welche nicht den Anforderungen gemäss lit. ba vorstehend entsprechen und dieser Zielfonds dennoch vollständig den Anlagen gemäss lit. ba vorstehend zugerechnet wird.
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2.2 lit. ba genannten Anforderungen nicht genügen;
 - cb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - cc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - cd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2.2 lit. bb genannten Anforderungen nicht genügen;
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen bzw. -richtlinien, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - db) Mindestens 85% der investierten Aktien müssen ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen (**ESG-Mindestrating**).
 - dc) Maximal 15% der investierten Aktien können von den ESG-Mindestratinganforderungen abweichen, um Marktchancen nutzen zu können.
 - dd) Sollte sich das ESG-Rating eines Unternehmens verschlechtern und unterhalb das ESG-Mindestrating gemäss Ziff. db) vorstehend fallen und kann die Aktie nicht im Rahmen der Quote gemäss Ziff. dc) vorstehend weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist die Aktie unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter der Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - ba) von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - bb) für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - bc) in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivat bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten schliessen keine OTC-Geschäfte ab, welche eine Entgegennahme von Vermögenswerten als Sicherheiten zur Folge hätten.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

§ 15.1 GR Aktien Schweiz

3.
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden, wobei die jeweils höhere Zahl zur Anwendung gelangt. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 - c) Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 80% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 - d) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

§ 15.2 GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

3.
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden, wobei die jeweils höhere Zahl zur Anwendung gelangt. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 - c) Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 65% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 - d) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommende Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert der Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilskassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der

Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignisse jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttungen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauszahlung» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und -auszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauszahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauszahlungstransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V.Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen von höchstens 0.50% zur Deckung der Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen. Werden Rücknahmespesen erhoben, so sind diese gegenüber allen zurückgebenden Anlegern eines Teilvermögens in gleicher Höhe zu erheben.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere werden keine Rücknahmespesen erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.50% des Brutto-Liquidationsbetriffnisses.
5. Die im Rahmen der vorstehenden Maximalkommissionen zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten aller Anteilsklassen eines Teilvermögens eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich und kann jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen für alle Anteilklassen eine Kommission von jährlich maximal 0.15% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils halbjährlich ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, welche nicht dem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimm- oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
 - n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Ferner können dem Vermögen eines Teilvermögens folgende Kosten belastet werden:
 - Sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben werden.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten.
9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
10. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

GR Aktien Schweiz

Klasse «A»: Schweizer Franken (CHF);

Klasse «R»: Schweizer Franken (CHF);

Klasse «I»: Schweizer Franken (CHF);

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Klasse «A»: Schweizer Franken (CHF);

Klasse «R»: Schweizer Franken (CHF);

Klasse «I»: Schweizer Franken (CHF);

Klasse «X»: Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Für ausschüttende Anteilklassen der Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres inklusive der vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Für thesaurierende Anteilsklassen der Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Anlagefonds zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für den Anlagefonds pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation

aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - ca) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - cb) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - cc) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - cd) die Rücknahmebedingungen,
 - ce) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauszahlung gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Neben-kosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen

gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X.Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI.Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 23. November 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA): 27. Juni 2024.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Die Depotbank: Privatbank Von Graffenried AG, Spitalgasse 3, 3001 Bern